

**Forum Versicherungsrecht**  
**15. Juni 2023**

**Aktuelles von Aufsicht und EuGH zum  
Gruppenversicherungsvertrag  
- Sicht der Wissenschaft**  
Univ.-Prof. Dr. Christian Armbrüster



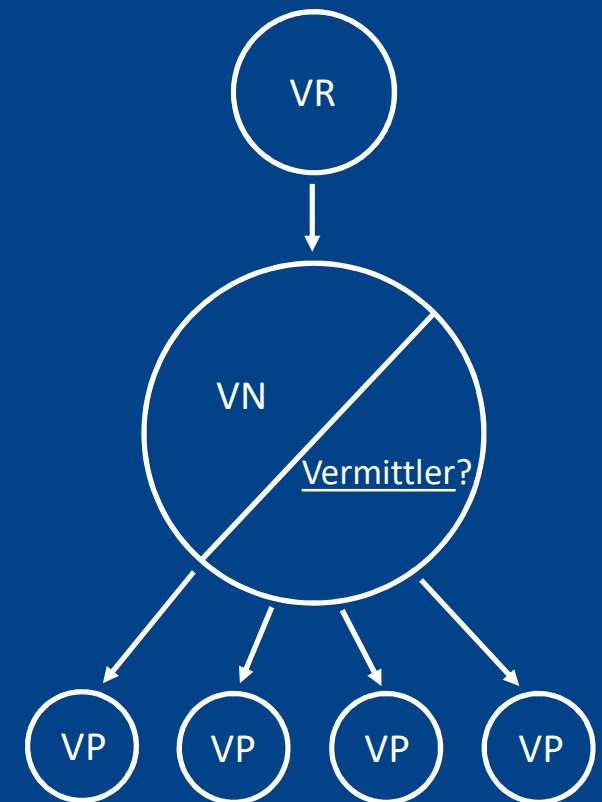
# Gliederung

---

- I. Einleitung
- II. Offene Rechtsfragen
- III. Anwendungsfragen im deutschen Recht
  - 1. Vermittlerpflichten, insb. vorvertragliche Informationspflichten
  - 2. Anwendbarkeit der OWiG-Vorschriften
- IV. Auslegungsfragen zur EuGH-Rechtsprechung
  - 1. Vergütungsbegriff
  - 2. Anforderungen an die Freiwilligkeit des Beitritts
  - 3. Übertragbarkeit auf B2B-Sachverhalte
  - 4. Behandlung grenzüberschreitender Sachverhalte
- V. Exkurs: EuGH-Urteil v. 20.04.2023 zur Klauselkontrolle in der Gruppenversicherung
- VI. Fazit und Ausblick

# I. Einleitung

- Kernfrage: Abgrenzung erlaubnispflichtiger Versicherungsvermittlung und erlaubnisfreier Gruppenversicherung
- Aktuelle EuGH-Rechtsprechung:
  - bedeutet Paradigmenwechsel für das deutsche PVR
  - bringt Antworten sowie neue Fragen



## II. Offene Rechtsfragen

- Anwendungsfragen im deutschen Recht:
  - Vermittlerpflichten, insb. vorvertragliche Informationspflichten
  - Anwendbarkeit der OWiG-Vorschriften
- Auslegungsfragen zur EuGH-Rechtsprechung:
  - Vergütungsbegriff
  - Anforderungen an die Freiwilligkeit des Beitritts
  - Übertragbarkeit auf B2B-Sachverhalte
  - Behandlung grenzüberschreitender Sachverhalte



# Anwendungsfragen im deutschen Recht



Quelle: <https://www.tagesschau.de/inland/bgh-zu-is-101.html>

# 1. Vermittlerpflichten insb. vorvertragliche Informationspflichten

- Bisher: Allein aus dem Innenverhältnis zwischen VN und VP (z.B. Arbeitsverhältnis)
- Richtlinienkonforme Auslegung von § 7 Abs. 1 VVG (i.V.m. der VVG-InfoV)?
  - (-), da § 7 VVG anders als (der insoweit offen formulierte) Art. 36 Abs. 2 RL 2002/83/EG ausdrücklich nur VR adressiert
- Richtlinienkonforme Extension des § 7d S. 1 VVG ?
  - (-), Geltung ausdrücklich nur für Restschuldversicherungen (s. etwa Prölss/Martin/Rudy, VVG, 31. Aufl. 2021, § 7d Rn. 3)

## 2. Anwendbarkeit der OWiG-Vorschriften

- Verfassungsrechtliches Analogieverbot (Art. 103 II GG), daher de lege lata keine:
  - Ahndung der Gruppenspitze gem. § 34d, 144 Abs. 1 Nr. 1 lit. k GewO
  - Ahndung des VR gem. § 332 Abs. 3 Nr. 3 VAG für Zusammenarbeit mit Gruppenspitze (*Fischer/Lübcke VersR 2022, 1477, 1480; Reiff VersR 2023, S9*)
- Anwendbarkeit der OWiG-Vorschriften wird im wettbewerbsrechtlichen Kontext vereinzelt auf Umgehungsgesichtspunkte gestützt (LG Erfurt, Urt. v. 24.10.2023 – 2 HK O 156/14, BeckRS 2013, 201446; nur referierend BGH VersR 2021, 116 Rn. 35 m.w.N.)

# Auslegungsfragen zur EuGH-Rechtsprechung





# 1. Vergütungsbegriff

- Ausgangspunkt: Art. 2 Abs. 1 Nr. 9 IDD definiert „Vergütung“ als *alle Arten von Provisionen, Gebühren, Entgelten oder sonstigen Zahlungen, einschließlich wirtschaftlicher Vorteile jeglicher Art, oder finanzielle oder nichtfinanzielle Vorteile oder Anreize, die in Bezug auf Versicherungsvertriebstätigkeiten angeboten oder gewährt werden*
- Schutzzweck der IDD ist bei divergierenden Interessen von Gruppenspitze und Gruppenmitgliedern einschlägig (vgl. EuGH VersR 2022, 1372 Rn. 41, 57)
- Damit ist ein „eigenes wirtschaftliches Interesse“ der Gruppenspitze bei der Tätigkeit gegen Vergütung erforderlich (EuGH a.a.O. Rn. 41 f.)
- Dieses muss allerdings in Bezug zu dem Produkt bestehen, das den Versicherungsschutz beinhaltet (EuGH a.a.O. Rn. 41; Fischer/Lübcke VersR 2022, 1477, 1480)

# 1. Vergütungsbegriff

- Problem: Mittelbare oder nichtkommerzielle Interessen
- Rechtssichere Abgrenzung?
  - Lösung: Unterscheidung von Hauptzweck und Nebenzweck bei mittelbaren Interessen sowie kommerziellen und nichtkommerziellen Zwecken (*Wandt VersR 2022, 1481, 1484 f.*)
    - Bsp.: Hauptzweck eines Sportvereins = Nutzung des Angebots durch Mitglieder, Nebenzweck ist Angebot von Versicherungsschutz
    - Bsp.: Hauptzweck eines Geschäftsmodells wie TC Medical = Angebot von Versicherungsschutz, kein Nebenzweck
    - Bei einer nichtkommerziellen, ggf. gemeinnützigen Gruppenspitze grds. keine Tätigkeit gegen Vergütung, außer nichtkommerzieller Nebenzweck, um den kommerziellen Hauptzweck zu verwirklichen
    - Bsp.: Sportverein bezweckt wirtschaftlichen Gewinn durch Angebot von Versicherungsschutz, um den Sportplatz auszubauen

## 2. Anforderung an die Freiwilligkeit des Beitritts

- Aussicht auf Vergütung begründet nur eigenes wirtschaftliches Interesse der Gruppenspitze, **wenn Beitritt freiwillig** (EuGH a.a.O. Rn. 41)
- Kriterium der Freiwilligkeit insoweit **obiter dictum**; nicht Gegenstand der Vorlagefrage des BGH (BGH VersR 2021, 116; aber formuliert durch Schlussanträge GA Maciej Szpunar, 24.3.2022 – C-633/20 Rn. 74)
- Nach den PEICL ist Abgrenzungskriterium, ob das Gruppenmitglied einen irgendwie gearteten Einfluss auf die Mitgliedschaft hatte (Bsp.: Zurückweisungsrecht) (*Wandt* VersR 2022, 1481, 1483, der jedoch eine Heranziehung der PEICL aus rechtssystematischen Gründen ablehnt)
- I.E. besteht Einigkeit: Verbraucher muss **reale Möglichkeit haben, nicht Gruppenmitglied zu werden** (*Fischer/Lübcke* VersR 2022, 1477, 1480; *Wandt* VersR 2022, 1481, 1483)

### 3. Übertragbarkeit auf B2B-Sachverhalte

---

- Verbraucherschutz i.S.d. IDD meint eigentlich Kundenschutz; sprachliche Ungenauigkeiten in der Übersetzung haben diese Wortwahl zur Folge (*Wandt VersR 2022, 1481, 1482 f. m.w.N. zum Streitstand zur Verbraucherbezogenheit der IDD*)
- Aber: EuGH bezieht sich zur Begründung seiner Entscheidung mehrfach auf das Verbraucherschutzbedürfnis (EuGH a.a.O. Rn. 52-58)
- Selbst wenn EuGH als Ziele der IDD die Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen statuiert, verknüpft er dies stets mit Verbraucherschutzgedanken (*Fischer/Lübcke VersR 2022, 1477, 1479; EuGH a.a.O. Rn. 54*)

## 4. Behandlung grenzüberschreitender Sachverhalte

- Single licensing-Prinzip: Lizenzierungsanforderungen nach Sitz des VN
- Art. 7 Abs. 3 lit. a Rom-I-VO: Entscheidend für das geltende Vertragsrecht ist der Belegenheitsort des Risikos
- Problem: Belegenheitsort des Risikos am gewöhnlichen Aufenthaltsort/Sitz der Gruppenspitze oder des Gruppenmitglieds?
- Lösung: Art. 7 Abs. 3 lit. a Rom-I-VO i.V.m. Art. 13 Nr. 13 lit. d, Nr 14 Solvency II-RL (2009/138/EG) = allein der Sitz der Gruppenspitze ist maßgeblich  
(Staudinger/*Armbrüster*, 2020, Rom I Art 7 m.w.N.; a.A. *Staudinger*, in: Internat Vertragsrecht Art 7 Rom I-VO Rn 70; Düsseldorf Vorträge zum Versicherungsrecht [2009] 19, 29 f.; zust. *Wedemann* ZIP 2014, 2469, 2473 zur D&O-Versicherung)

## BaFin-Verlautbarung zur Gruppenversicherung

---

- [https://www.bafin.de/DE/RechtRegelungen/Verwaltungspraxis/verwaltungspraxis\\_node.html;jsessionid=12119FD58C6A5AD855F3DB3C9B6F738](https://www.bafin.de/DE/RechtRegelungen/Verwaltungspraxis/verwaltungspraxis_node.html;jsessionid=12119FD58C6A5AD855F3DB3C9B6F738)  
[B.1 cid502](#)
- Bisher nicht veröffentlicht.

## V. Exkurs: EuGH, Urt. v. 20.04.2023 – C-263/22 (PRT)

- Portugiesisches Vorlageverfahren zur AVB-Kontrolle bei einer Gruppen-Restschuldversicherung nach der Klausel-RL (93/13/EWG)
- EuGH EuZW 2023, 467 m. krit. Anm. Armbrüster:
  - Erhält der Verbraucher die AVB nicht rechtzeitig vor Vertragsschluss, kann darin eine Intransparenz liegen, die zur Unwirksamkeit von belastenden Klauseln führt (Rn. 29, 49)
  - Begründung durch Erst-recht-Schluss: Wenn schon keine Kenntnis, dann erst recht Intransparenz (im Vergleich zu Formulierungsmängeln)
  - Einschränkung: Missbräuchlichkeit nur dann, wenn der Verbraucher in Unkenntnis der Klauseln Verpflichtungen eingeht, „die er sonst nicht akzeptiert hätte“ (Rn. 47)

## V. Exkurs: EuGH, Urt. v. 20.04.2023 – C-263/22 (PRT)

- Problem:
  - De lege lata systemwidrige Konsequenzen für das deutsche Recht:
    - Bei unwirksamer Einbeziehung nach § 305 Abs. 2 BGB gelten die beim VR oder die am Markt üblichen AVB (str.; vgl. Prölss/Martin/Rudy, § 7 Rn. 53 ff.)
    - Sanktion über das „ewige Widerrufsrecht“ nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 VVG und nicht über eine Wirksamkeitskontrolle belastender Klauseln
  - Einschränkung für mangelnde Akzeptanz dürfte regelmäßig nicht anzunehmen sein



## VI. Fazit und Ausblick

---

- Gesetzgeberischer Handlungsbedarf:
  - Erstreckung von § 7d S. 1 VVG auf sämtliche echten Gruppenversicherungen
  - Erstreckung von § 34d Abs. 1 S. 1 GewO auf die Tätigkeit der „Gruppenspitze“
- Teilweise gefordert: Umfassende Reform, um Spannungsverhältnis zwischen Vermittlervorschriften und §§ 43 ff. VVG aufzulösen (*Fischer/Lübcke VersR 2022, 1477, 1480*)

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

---

 [c.armbruester@fu-berlin.de](mailto:c.armbruester@fu-berlin.de)

## komende Veranstaltungen

- **Forum Versicherungsrecht am 5. September 2023 zum Thema „Datenschutz“**
- **16. Düsseldorfer Versicherungsrechtstag am 19. und 20. Oktober 2023**



**Für die Verpflegung an diesem Abend  
danken wir herzlich der Kanzlei  
Taylor Wessing PartG mbB**

Wenn Sie über unsere künftigen Veranstaltungen per E-Mail benachrichtigt werden möchten, lassen Sie uns gerne Ihre Kontaktdaten an [ivr@hhu.de](mailto:ivr@hhu.de) zukommen.